

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen

vom 4. Juli 2014

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 04.07.2014 die nachstehende Satzung über öffentliche Bekanntmachungen beschlossen.

gemacht und tritt nach Ablauf der Frist gemäß § 1 der Satzung über Bekanntmachungen vom 16. Februar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Bekanntmachungen vom 16. Februar 2001 außer Kraft.

Weingarten, 4. Juli 2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Weingarten sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten erfolgen, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen auf den Internetseiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Zudem kann im Vorzimmer der Kanzlerin / des Kanzlers eine Papierversion der Amtlichen Bekanntmachungen eingesehen werden.

§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Satzungen, Ordnungen und Richtlinien treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt treten Vorschriften, die den Bekanntmachungen entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß der Satzung über Bekanntmachungen vom 16. Februar 2001 bekannt

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
an der Verkündungstafel des Rektorats

Aushang: 07.07.2014 Abhang: 15.07.2014